

# RS OGH 2006/10/17 1Ob142/06y, 1Ob269/06z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.2006

## Norm

BWG §69

AHG §1 Cd2

EG-RL 91/19/EG - Einlagensicherungssystemrichtlinie 394L0019

## Rechtssatz

Das Gemeinschaftsrecht geht davon aus, dass nationale Vorschriften, wonach die Bankenaufsicht allein im öffentlichen Interesse ausgeübt werde, unbedenklich seien, also den Einlegern kein Recht auf Ausübung der Bankenaufsicht auch in ihrem Interesse zukomme, sofern deren in der RL 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme vorgesehene Entschädigung gewährleistet sei (so EuGH Rs C-222/02 - Paul, Sonnen-Lütte, Mörkens gegen Bundesrepublik Deutschland). Nach der österreichischen Rechtslage hingegen werden dem einzelnen geschädigten Einleger bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch auf das Amtshaftungsrecht gestützte Ersatzansprüche zugestanden, was zu einem im europäischen Vergleich beträchtlichen Haftungsrisiko der öffentlichen Hand führt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 142/06y  
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 142/06y  
Veröff: SZ 2006/150
- 1 Ob 269/06z  
Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 269/06z  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121532

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)